

Einzelinitiative Bossart Rolf und Mit. über eine Ausnahme für unbediente Hofläden im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

eröffnet am 14. September 2026

Gemäss den §§ 65 und 66 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) wird der Regierungsrat aufgefordert, das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG; SRL Nr. 855) wie folgt zu ändern:

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*
 Abs. 2o (*neu*)

² Es findet keine Anwendung auf

- a. Bäckereien und Konditoreien,
- b. Molkereien und Milchannahmestellen mit angegliedertem Verkaufsgeschäft,
- c. Blumengeschäfte,
- d. Tankstellen und den damit verbundenen Verkauf von Autozubehör,
- e. Apotheken,
- f. Wechselstuben,
- g. Spezialgeschäfte für Tabakwaren, Presseerzeugnisse und Ansichtskarten,
- h. Kioske,
- i. offene Verkaufsstände,
- k. Reise- und Verkehrsbüros sowie Geschäftslokale der Reisetransportunternehmen und Fahrzeugverleiher,
- l. Verkaufsgeschäfte in Sportzentren, Seebädern, Autobahnraststätten und auf Campingplätzen, deren Sortiment der Einrichtung dient, der sie angegliedert sind,
- m. Märkte, Messen und Kirchweihfeste,
- n. Kunstgalerien mit oder ohne Verkaufstätigkeit, Versteigerungen ausgenommen,
- o. (*neu*) *unbediente Hofläden, mit Anbindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb oder eine landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaft.*

(lit. a–n: geltendes Recht, unverändert; lit. o wird neu eingefügt)

Begründung:

Das RLG nimmt bereits heute eine Reihe von Betrieben mit engem, spezifischem Sortiment von den Ruhetags- und Ladenschlussvorschriften aus, namentlich Bäckereien und Konditoreien (a) sowie Blumengeschäfte (c). Unbediente Hofläden, die einem landwirtschaftlichen Betrieb angegliedert sind, verdienen eine analoge Behandlung: Sie führen ein begrenztes, saisonales Sortiment aus eigener Produktion, ermöglichen die regionale Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und leisten damit einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Versorgung. Dasselbe gilt für Produktionsgemeinschaften, die eine Anzahl Hofläden entsprechend der Anzahl produzierender Betriebe betreiben können sollen.

Zentral ist dabei die Beschränkung auf unbediente Hofläden: Es kommt kein Verkaufspersonal zum Einsatz; der Verkauf erfolgt im Selbstbedienungsbetrieb durch die Kundschaft. Auf Landwirtschaftsbetrieben wird heute schon auch an Wochenenden gearbeitet. Der Betrieb der unbedienten Hofläden durch die Landwirtinnen und Landwirte führt damit zu keiner Ausdehnung der Sonntagsarbeit.

Zweifelsfälle hinsichtlich der Anbindung eines Hofladens an einen landwirtschaftlichen Betrieb können – wie bei den übrigen Ausnahmen nach geltendem § 1 Absatz 4 RLG – von der Kantonspolizei im Einzelfall beurteilt werden. Einer zusätzlichen gesetzlichen Definition bedarf es dafür nicht.

Bossart Rolf